

Assistenz- und Servicehunde in Bayern e. V.



AUSBILDUNGSORDNUNG

für Assistenz- und Servicehunde in Bayern e. V.

Gem. § 2 (2) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Ordnung:

§1 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am Ende der Einspruchsfrist gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung 2015 in Kraft und gilt, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung 2017 geändert. §4 Abs. (2) wurde eingefügt.

§2. Vereinseigener Hund

Wenn ein vereinseigener Hund einem Mitglied zur Ausbildung übergeben wird, muss dieses sich schriftlich verpflichten,

- den Hund ordentlich zu halten und auf seine Kosten zu ernähren,
- für den Hund eine Krankenversicherung abzuschließen und
- für den Hund eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§3. Hundetrainer

- (1) Die Beauftragung von Hundetrainern durch den Verein ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - Der Hundetrainer sollte Mitglied im BHV sein.
 - Der Hundetrainer muss Hundetrainer und Verhaltensberater (IHK) sein oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können.
- (2) Fachkräfte für Assistenzhundausbildung werden bevorzugt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen leitenden Hundetrainer bestimmen, der die Hundeausbildung nach einheitlichen Kriterien organisiert.

§4. Kenndecken

- (1) Mitgliedern, die eine Ausbildung mit dem Ziel, die Assistenzhund Teamprüfung des BHV abzulegen beginnen, stellt der Verein eine Kenndecke mit dem Vereinslogo und der Aufschrift "Assistenzhund in Ausbildung" zur Verfügung.

- (2) Der vom Verein beauftragte Hundetrainer, im Zweifel der leitende Hundetrainer bestimmt, ob und wann das Mitglied die Kenndecke erhält. Der Hundetrainer hält hierzu eine Prüfung ab, bei der festgestellt wird ob ein Mensch-Hund-Gespann die nötige Reife besitzt, den Verein durch tragen der Vereinskennzeichen nach außen zu repräsentieren. Entstehen im Laufe der Zeit Zweifel an dieser Reife, kann die Prüfung nach Maßgabe des Hundetrainers wiederholt werden und die Kenndecke gegebenenfalls eingezogen werden.
- (3) Der Verein kauft die Kenndecke auf seine Kosten und bleibt Eigentümer der Kenndecke. Das Mitglied hinterlegt eine Kautionshöhe von €100.-.
- (4) Das Mitglied versichert schriftlich, dass es die Ausbildung betreibt und die Assistenzhund Teamprüfung des BHV ablegen will.
- (5) Erlangt der Vorstand Kenntnis darüber, dass das Mitglied die Ausbildung
 - nicht zügig betreibt oder
 - die BHV-Prüfung nicht ablegen will oder
 - die Prüfung zweimal nicht besteht oder
 - von der Prüfung ausgeschlossen wird,kann er die Rückgabe der Kenndecke verlangen.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung der Kenndecke, wird die Kautionshöhe einbehalten.
- (7) Nach erfolgreicher BHV-Prüfung muss das Mitglied die Kenndecke nach Abs. (1) an den Verein zurückgeben. Die Kautionshöhe wird dem Mitglied erstattet, wenn die Kenndecke nicht beschädigt ist. Im Falle einer Beschädigung wird die Kautionshöhe ganz oder anteilig einbehalten.
- (8) Nach erfolgreicher BHV-Prüfung stellt der Verein eine Kenndecke mit dem Vereinslogo und der Aufschrift "Assistenzhund" nach Maßgabe des Abs. (3) zur Verfügung. Der vom Verein beauftragte Hundetrainer, im Zweifel der leitende Hundetrainer, prüft das Gespann alle 1 ½ Jahre hinsichtlich seiner weiteren Eignung nach Abs. (2) die Kenndecke zu tragen.

München September 2018